

Sicherheitstipps des Kreisfeuerwehrverband Northeim e.V.

Lagerfeuer, Osterfeuer, Feuer zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Auch heute noch fasziniert ein offenes Feuer Jung und Alt und verbreitet eine romantische Wärme. Wer träumt nicht von der allseits bekannten „Lagerfeuerromantik“ in der Wildnis oder dem heimischen Garten? Lagerfeuer (Gartenfackeln) sind grundsätzlich nicht verboten, beachten Sie jedoch das Saison- und Regionalbedingte absolute Verbot für offenes Feuer in Wäldern.

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen in einem Lager- oder Osterfeuer und die Verwendung ungeeigneter, umweltschädlicher Brennstoffe verboten. Es dürfen nur trockene und unbehandelte Ast- oder Schnitthölzer sowie Sträucher verwendet werden. Beachten Sie hierzu auch forst- und privatrechtliche Einschränkungen oder Hinweise.

Laub oder Gartenabfälle dürfen nicht in einem Lagerfeuer oder Osterfeuer verbrannt werden. Für das Osterfeuer gibt der Landkreis Northeim in jedem Jahr ein Merkblatt mit aktuellen Informationen heraus. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in Gartenanlagen ist von den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Northeim geregelt. Beachten Sie die Hinweise in der Presse oder besuchen Sie für weitere Informationen die Webseite des Landkreises Northeim oder Ihrer Heimatgemeinde.

Bei allen diesen offenen Feuerstellen gibt es allerdings einheitliche Sicherheitshinweise zu beachten, die wir Ihnen mit diesem Merkblatt an die Hand geben wollen, um Unfälle oder Brände zu verhindern.

Betreiben Sie grundsätzlich kein offenes Feuer in Trockenperioden, beachten Sie hierzu unbedingt Saison- und Regionalbedingte Verbote.

Beim Anzünden und dem Betrieb einer Feuerstelle muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson zugegen sein. Achten Sie darauf, dass Personen, insbesondere Kinder, ausreichende Sicherheitsabstände zum Feuer einhalten. Verwenden Sie keine brennbaren Flüssigkeiten oder Brandbeschleuniger zum Anzünden der Feuerstelle.

Von der offenen Feuerstelle darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Halten Sie nach Möglichkeit einen Mindestabstand von 50 m zu leicht brennbaren Gegenständen oder Gebäuden ein. Die Feuerstelle muss gegebenenfalls mit Steinen oder anderen nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung umrandet werden. Beachten Sie die Windrichtung und stellen Sie sicher, dass keine Funken oder Glutstückchen vom Wind verweht werden können.

Behalten Sie die Feuerstelle immer im Auge und halten Sie ausreichende und geeignete Löschmittel oder -gerätschaften wie z.B. eine Löschdecke, einen mit Wasser oder Sand gefüllten Eimer, „betriebsbereite“ Gartenwasserschläuche oder einen geeigneten Feuerlöscher bereit, um schnell einer eventuellen Brandausbreitung entgegenwirken zu können. Verhindern Sie Entstehungsbrände. Unternehmen Sie nur Lösversuche, wenn Sie sich dabei nicht selbst in Gefahr bringen und rufen Sie im Zweifelsfall die Feuerwehr zur Nachkontrolle.

Vergewissern Sie sich beim Verlassen der abgebrannten Feuerstelle, dass keine Glutnester mehr aufflackern können. Löschen Sie die Feuerstelle mit Sand oder Erde ab.

Wenn beispielsweise Mitbürger oder Anwohner durch Rauch belästigt werden oder wenn durch das Feuer eine Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder Gebäude ausgeht, kann eine Feuerstelle der o. g. Art jederzeit gegen den Willen des Betreibers durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn die Polizei dieses anordnet und der Verantwortliche nicht selbst in der Lage ist das Feuer zu löschen.

Jeder Betreiber einer der o. g. offenen Feuerstellen ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich und kann für entstandene Schäden voll haftbar gemacht werden.